

Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 790 und 791. und Tit. 16. §. 77. in Rücksicht der aus der Reduktion der Scheidemünze entstehenden Differenzen, vom 27sten September 1808.

Es sind bei der in jeder Provinz des Preuß. Staats durch ein besonderes Publikandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze über den Sinn und die Anwendung des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche von dem, in jenem Publikando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publikandi anzunehmenden Reduktionstermin kontrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetzkommision hiemit verordnet:

§. 1.

Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münzreduktion, welche nach den Gesetzen oder den besondern Verabredungen der Parthien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben, nach dem durch die Reduktion heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduktion 100 Thlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groschen, geborgt hat, muß 100 Thlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groschen, zurückzahlen.

§. 2.

Da aber hiebei vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der kontrahirten Verbindlichkeit der kursmäßig Werth d. Scheidemünze gegen Rourant in keiner so erheblichen Differenz